VERORDNUNG (EWG) Nr. 2243/74 DER KOMMISSION

vom 29. August 1974

zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Rindfleischsektor für den am 1. September 1974 beginnenden Zeitraum

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1855/74 (2), insbesondere auf Artikel 18 Absatz 5 erster Satz,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 18 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 kann der Unterschied zwischen den Weltmarktpreisen und den Preisen in der Gemeinschaft für die in Artikel 1 der genannten Verordnung aufgeführten Erzeugnisse durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 885/68 des Rates vom 28. Juni 1968 (3) hat die Grundregeln für die Gewährung der Erstattungen bei der Ausfuhr sowie die Kriterien für die Festsetzung ihrer Beträge aufgestellt.

Die Anwendung dieser Regeln und Kriterien auf die gegenwärtige Marktsituation auf dem Rindfleischsektor führt dazu, die Erstattung wie folgt festzusetzen :

Die augenblickliche Marktlage in der Gemeinschaft und die insbesondere nach bestimmten Drittländern bestehenden Absatzmöglichkeiten führen zur Gewährung einer Erstattung bei der Ausfuhr von lebenden Rindern, Hausrindern und von bestimmtem frischem oder gekühltem Fleisch, das im Anhang unter der Tarifposition ex 02.01 A II a) 1 aufgeführt ist, sowie bei der Ausfuhr von bestimmtem gefrorenem Fleisch, das im Anhang unter der Tarifposition ex 02.01 A II a) 2 aufgeführt ist, nach bestimmten Bestimmungsländern. Für die Erzeugnisse, die Gegenstand der in der Verordnung (EWG) Nr. 873/74 (4) genannten Ausschreibung sind, machen die besonderen Verkaufsbedingungen die Gewährung einer Erstattung nicht notwendig.

Für genießbares Fleisch von Hausrindern, ohne Knochen, gesalzen und getrocknet, bestehen traditionelle Handelsströme nach der Schweiz. Um diesen Handel in dem notwendigen Umfang aufrechtzuerhalten, empfiehlt es sich, die Erstattung auf einen Betrag festzusetzen, der den Unterschied zwischen den Preisen auf dem schweizerischen Markt und den Ausfuhrpreisen der Mitgliedstaaten ausgleicht.

Für die im Anhang unter I der Verordnung (EWG) Nr. 1082/68 der Kommission vom 26. Juli 1968 zur Feststellung der Koeffizienten, die den Fleischgehalt jeder der verschiedenen, auf der Grundlage von Gefrierfleisch hergestellten Konservensorten ausdrükken (5), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 207/70 (6), genannten Konserven, die mindestens 40 v.H. Fleisch enthalten, kann die Teilnahme der Gemeinschaft am internationalen Handel durch Gewährung einer Erstattung aufrechterhalten werden, deren Betrag unter Berücksichtigung der bisher den Exporteuren gewährten Erstattung ermittelt wird.

Für die übrigen Erzeugnisse des Rindfleischsektors ist es wegen der schwachen Beteiligung der Gemeinschaft am Welthandel unangebracht, eine Erstattung festzusetzen.

Artikel 92 der dem am 22. Januar 1972 in Brüssel unterzeichneten Vertrag über den Beitritt von neuen Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft (7) beigefügten Akte (8) sieht vor, daß die Ausfuhrerstattungen der neuen Mitgliedstaaten für die in Artikel 1 Buchstabe b) und Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 genannten Erzeugnisse um die Auswirkung des Unterschieds der auf die Erzeugnisse anzuwendenden Zollsätze, die zur Herstellung dieser Erzeugnisse dienen, berichtigt werden.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Erstattungen zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während eines fortgesetzten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorgehendem Absatz festgestellt wird.

Der Verwaltungsausschuß für Rindfleisch hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.
(2) ABl. Nr. L 195 vom 18. 7. 1974, S. 14.
(3) ABl. Nr. L 156 vom 4. 7. 1968, S. 2.
(4) ABl. Nr. L 101 vom 11. 4. 1974, S. 50.
(5) ABl. Nr. L 181 vom 27. 7. 1968, S. 9.
(6) ABl. Nr. L 28 vom 5. 2. 1970, S. 10.
(7) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.
(8) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das Verzeichnis der Erzeugnisse, bei deren Ausfuhr die in Artikel 18 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 genannte Erstattung gewährt wird, und die Beträge dieser Erstattung werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1974 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. August 1974

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

ANHANG

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Erstattungsbetrag RE/100 kg
		Lebendgewicht
01.02 A II	Hausrinder, lebend, andere als reinrassige Zuchttiere	33,75 (1)
		Nettogewicht
ex 02.01 A II a) 1	Genießbares Fleisch von Hausrindern, frisch oder gekühlt :	
aa)	von Kälbern :	
11.	ganze oder halbe Tierkörper	65,00 (1)
22. und ex 33.	Vorderviertel, zusammen oder getrennt, mit mindestens vier Rippenpaaren beziehungsweise mindestens vier Rippen und mit höchstens dreizehn Rippenpaaren beziehungsweise höchstens dreizehn Rippen, mit oder ohne Knochendünnung, die Rippen können ganz oder abgeschnitten sein	51,50 (1)
ex 33.	Hinterviertel, zusammen oder getrennt, ausgenommen Vorderviertel zusammen oder getrennt, mit mehr als acht Rippenpaaren beziehungsweise mehr als acht Rippen, die Rippen können ganz oder abgeschnitten sein	77,25 (1)
bb)	von ausgewachsenen Rindern :	
11.	ganze, halbe Tierkörper und „quartiers compensés"	65,00 (1)
22. und ex 33.	Vorderviertel mit mindestens vier Rippen und höchstens dreizehn ganzen oder teilweise abgeschnittenen Rippen, mit oder ohne Fleisch- und Knochendünnung	51,50 (1)
ex 33.	Hinterviertel, ausgenommen Vorderviertel mit mehr als zehn ganzen oder teilweise abgeschnittenen Rippen	77,25 (1)
cc)	andere Angebotsformen von Kalbfleisch und Fleisch von ausgewachsenen Rindern :	
11.	Teilstücke mit Knochen	51,50 (1)
ex 22.	Teilstücke ohne Knochen, mit Ausnahme von Kopffleisch und Schlachtabfällen, Fleisch- und Knochendünnung und die Hesse, getrennt verpackt	76,00 (1)
ex 02.01 A II a) 2	Genießbares Fleisch von Hausrindern, gefroren :	
aa)	ganze, halbe Tierkörper und „quartiers compensés" :	
	— für Ausfuhren nach europäischen Drittländern, nach Jordanien, nach den an das Mittelmeer oder den Persischen Golf grenzenden Drittländern, Drittländern der arabischen Halbinsel und Afrika und für Lieferungen zur Bevorratung von Seeschiffen oder von internationale, einschließlich der innergemeinschaftlichen, Linien bedienenden Luftfahrzeugen, oder Lieferungen an Streitkräfte, die auf dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats stationiert sind, aber nicht dessen Flagge führen, vorausgesetzt, daß die genannten Lieferungen der Ausfuhr aus der Gemeinschaft gleichgestellt sind	65,00 (1)
bb) und ex cc)	Vorderviertel mit mindestens vier Rippen und höchstens dreizehn ganzen oder teilweise abgeschnittenen Rippen, mit oder ohne Fleisch- und Knochendünnung, mit Ausnahme der Vorderviertel, die Gegenstand der in der Verordnung (EWG) Nr. 873/74 veröffentlichten Ausschreibung waren :	
	— für Ausfuhren nach europäischen Drittländern, nach Jordanien, nach den an das Mittelmeer oder den Persischen Golf grenzenden Drittländern, Drittländern der arabischen Halbinsel und Afrika und für Lieferungen zur Bevorratung von Seeschiffen oder von internationale, einschließlich der innergemeinschaftlichen, Linien bedienenden Luftfahrzeugen, oder Lieferungen an Streitkräfte, die auf dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats stationiert sind, aber nicht dessen Flagge führen, vorausgesetzt, daß die genannten Lieferungen der Ausfuhr aus der Gemeinschaft gleichgestellt sind	51,50 (1)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Erstattungsbetrag RE/100 kg		
		Nettogewicht		
ex cc)	Hinterviertel, ausgenommen Vorderviertel mit mehr als zehn ganzen oder teilweise abgeschnittenen Rippen :			
	— für Ausfuhren nach europäischen Drittländern, nach Jordanien, nach den an das Mittelmeer oder den Persischen Golf grenzenden Drittländern, Drittländern der arabischen Halbinsel und Afrika und für Lieferungen zur Bevorratung von Seeschiffen oder von internationale, einschließlich der innergemeinschaftlichen, Linien bedienenden Luftfahrzeugen, oder Lieferungen an Streitkräfte, die auf dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats stationiert sind, aber nicht dessen Flagge führen, vorausgesetzt, daß die genannten Lieferungen der Ausfuhr aus der Gemeinschaft gleichgestellt sind	77,25 (1)		
dd)	anderes :			
11.	Teilstücke mit Knochen :			
	— für Ausfuhren nach europäischen Drittländern, nach Jordanien, nach den an das Mittelmeer oder den Persischen Golf grenzenden Drittländern, Drittländern der arabischen Halbinsel und Afrika und für Lieferungen zur Bevorratung von Seeschiffen oder von internationale, einschließlich der innergemeinschaftlichen, Linien bedienenden Luftfahrzeugen, oder Lieferungen an Streitkräfte, die auf dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats stationiert sind, aber nicht dessen Flagge führen, vorausgesetzt, daß die genannten Lieferungen der Ausfuhr aus der Gemeinschaft gleichgestellt sind	51,50 (1)		
ex 22.	Teilstücke ohne Knochen, mit Ausnahme von Kopffleisch, Schlachtabfällen, Fleisch- und Knochendünnung und die Hesse, getrennt verpackt :			
	— für Ausfuhren nach den Vereinigten Staaten	65,00 (1)		
	— für Ausfuhren nach europäischen Drittländern, nach Jordanien, nach den an das Mittelmeer oder den Persischen Golf grenzenden Drittländern, Drittländern der arabischen Halbinsel und Afrika und für Lieferungen zur Bevorratung von Seeschiffen oder von internationale, einschließlich der innergemeinschaftlichen, Linien bedienenden Luftfahrzeugen, oder Lieferungen an Streitkräfte, die auf dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats stationiert sind, aber nicht dessen Flagge führen, vorausgesetzt, daß die genannten Lieferungen der Ausfuhr aus der Gemeinschaft gleichgestellt sind	76,00 (1)		
ex 02.06 C I a) 2	Genießbares Fleisch von Hausrindern, ohne Knochen, gesalzen und getrocknet :			
	— für Ausfuhren nach der Schweiz	33,75 (1)		
		Irland	Vereinigtes Königreich	Andere Mitgliedstaaten
ex 16.02 B III b) 1	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht, andere, andere, Rindfleisch oder Schlachtabfall von Rindern enthaltend, mit Ausnahme solcher Zubereitungen und Konserven, die Schweinefleisch oder Schlachtabfall von Schweinen enthalten :			
	— Konserven, andere als homogenisierte Konserven, die folgende Gewichtshundertteile Rindfleisch enthalten :			
	1. mit einem Gehalt an Fleisch, ausgenommen Schlachtabfall und Fett, von 80 Gewichtshundertteilen oder mehr	26,46	22,60	32,50
	2. mit einem Gehalt an Fleisch, ausgenommen Schlachtabfall und Fett, von 60 oder mehr, jedoch weniger als 80 Gewichtshundertteilen	15,88	13,56	19,50
	3. mit einem Gehalt an Fleisch, ausgenommen Schlachtabfall und Fett, von 40 oder mehr, jedoch weniger als 60 Gewichtshundertteilen	10,58	9,04	13,00

(1) Für Irland und das Vereinigte Königreich muß der oben festgesetzte Erstattungsbetrag um den Ausgleichsbetrag gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 181/73 (ABl. Nr. L 25 vom 30. 1. 1973, S. 9) vermindert werden.

NB : Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 885/68 wird bei der Ausfuhr von Erzeugnissen, die aus Drittländern eingeführt und nach Drittländern wieder ausgeführt werden, keine Erstattung gewährt.